

VI ZR 315/55

Verkündet

am 11. Januar 1957
Romacker, Just. Angest.
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2351 061

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Gewerkschaft der E [REDACTED] D [REDACTED],
vertreten durch ihren Hauptvorstand,
2. den Radakteur Gerhard M [REDACTED],
beide in P [REDACTED], P [REDACTED]-Str. [REDACTED]

Beklagten, Berufungskläger und
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

die Gewerkschaft d [REDACTED] E [REDACTED] und A [REDACTED]
[REDACTED] e.V. im D [REDACTED] B [REDACTED], gesetzlich ver-
treten durch ihren ersten Vorsitzenden, Bundesbahn-
oberinspektor a.D. August D [REDACTED] in E [REDACTED], H [REDACTED]
[REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 11. Januar 1957 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Meyer,
Martin, Hanebeck und Dr. Bode

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm
(Westf.) vom 19. Oktober 1955 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden den Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin und die Erstbeklagte sind Gewerkschaften der Bundesbahnbediensteten. Der Hauptvorstand der Erstbeklagten gibt die in einer Auflage von 445 000 Stück erscheinende Zeitschrift "Der deutsche Eisenbahner" heraus. Der Zweitbeklagte ist verantwortlicher Schriftleiter dieser Zeitschrift.

In der Nr 3 (Mai/Juni) 1954 des Fachblattes "Der deutsche Eisenbahner" - "Bau-, Signal- und Fernmeldetechnik" der Erstbeklagten erschien ein Aufsatz über den Beruf des Rotenführers. Aus diesem Aufsatz übernahm der Fachabteilungsleiter 5 a des Bezirks Regensburg der Klägerin drei Sätze nahezu wörtlich in ein Bezirksrundschreiben vom 13. September 1954, ohne deren Herkunft anzugeben. Daraufhin verbreitete die Erstbeklagte ein Flugblatt mit der Überschrift "Gewogen - und für gut befunden", in dem sie mitteilte, ein Spitzenfunktionär der GDBA (der Klägerin) habe Veröffentlichungen der GdED (der Erstbeklagten ganz einfach abgeschrieben. Anschließend waren die dem Fachblatt der Erstbeklagten entnommenen und in dem erwähnten Bezirksrundschreiben wiedergegebenen drei Sätze einander gegenübergestellt.

In der Nr 20 der Zeitschrift "Der deutsche Eisenbahner" vom 1. November 1954 erschien sodann ein gegen die Klägerin gerichteter Artikel, der die Überschrift "Mit 'Windei' und 'Anstand' gegen GdED" trug. In diesem Artikel waren mit zwei fettgedruckten Punkten als Blickfang am Satzbeginn folgende Sätze besonders hervorgehoben:

"Die Beiträge wurden bis zu 33 % erhöht,
die Zeitschriften der GDED werden abgeschrieben
(Plagiat nennt man das juristisch) und ihr Inhalt als eigene Meinung veröffentlicht".

Auf die nunmehr von den Anwälten der Klägerin an die

- 3 -

Erstbeklagte gerichtete Aufforderung, den Verfasser des Artikels zu nennen und die bindende Erklärung abzugeben, daß die dort aufgestellte Behauptung nicht aufrecht erhalten werde, antwortete der Zweitbeklagte, die Behauptung des Plagiats werde mit der Maßgabe zurückgenommen, daß es statt der irrtümlich gebrauchten Mehrzahl heißen müsse: "Eine Zeitschrift der GdED wird abgeschrieben". Auf dieses Antwortschreiben hat die Klägerin im Wege der Klage von den Beklagten als Gesamtschuldnern den Widerruf der in der Zeitschrift "Der deutsche Eisenbahner" über die Klägerin aufgestellten Behauptung in der nächsten Nummer dieser Zeitschrift verlangt. Die Beklagten haben die Abweisung der Klage beantragt.

Landgericht und Oberlandesgericht haben in entsprechender Anwendung des § 1004 BGB der Klage stattgegeben.

Mit der Revision verfolgen die Beklagten den Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Die Klägerin beantragt die Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat die Partei- und Prozeßfähigkeit (§§ 50 Abs 2, 51 ZPO) sowie die Sachbefugnis der Erstbeklagten zu Recht bejaht. Soweit sich hinsichtlich der Sachbefugnis aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts etwas anderes ableiten ließe (vgl RGZ 135, 242; 143, 212), schließt sich ihr der erkennende Senat nicht an; er hält insoweit die Ausführungen des LAG Frankfurt/Main in RdA 1950, 427 für zutreffend (vgl auch aus dem Schrifttum Stoll in "Die Reichsge-



rechtspraxis im deutschen Rechtsleben" 1929, Bd 2 S 55 [77]; Siebert in BB 1950, 846 f; Lehmann, Allgemeiner Teil des BGB 9. Aufl. S 438 f; Denecke in JR 1951, 742 f; Haupt, Gesellschaftsrecht 4. Aufl S 103; Erman, Anm 6 zu § 54 BGB; RGRK 10. Aufl 1953 Anm 6 zu § 54 BGB; Staudinger, 11. Aufl 1954 Anm 53 zu § 54 BGB mit weiteren Zitaten). Die Revision hat insoweit auch keine Einwendungen erhoben.

II.

1. Das Berufungsgericht ist in Übereinstimmung mit dem Landgericht zu der Auffassung gelangt, daß der von den Beklagten in der Zeitschrift "Der deutsche Eisenbahner" gegen die Klägerin erhobene Vorwurf des geistigen Diebstahls geeignet war, deren Ansehen in dem großen Leserkreis dieser Zeitschrift empfindlich herabzusetzen; denn ein Plagiat - so führt das Berufungsgericht aus - stelle eine schwere Unredlichkeit dar und lasse auch den Schluß auf die Unfähigkeit zur Entwicklung eigener Leistungen zu. Der erhobene Vorwurf sei auch unwahr. Die Klägerin selbst habe nicht einen einzigen Satz aus einer Zeitschrift der Erstbeklagten übernommen und als ihre eigene Meinung verbreitet. Erst recht sei dies nicht in dem von den Beklagten in dem genannten Artikel behaupteten Umfang geschehen. Es habe sich vielmehr um einen geringfügigen Mißgriff eines untergeordneten Funktionärs der Klägerin gehandelt, der den gegen diese erhobenen Vorwurf - zumal in der von den Beklagten gewählten allgemeinen Form - nicht rechtfertige. Wegen der Unwahrheit des Vorwurfs könne den Beklagten nicht zugebilligt werden, daß sie in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt hätten (§ 193 StGB). Das Ansehen der Klägerin - so führt das Berufungsgericht in dem angefochtenen Urteil fort - werde auch jetzt noch beeinträchtigt, obwohl die Veröf-

fentlichung schon längere Zeit zurückliege und der Inhalt von Zeitungen bei den Lesern im allgemeinen rasch in Vergessenheit gerate; denn es handle sich um einen Artikel, der in den zwischen den Parteien bestehenden Konkurrenzkampf unter einer ganz sensationellen Überschrift und mit besonderer Leidenschaft eingegriffen habe und der daher bei allen gewerkschaftlich interessierten Lesern, besonders bei den Funktinären der Erstbeklagten, einen nachhaltigen Eindruck hinterlassen haben müsse. Es sei auch zu befürchten, daß der in dem Artikel erhobene Vorwurf des Plagiats bei gewerkschaftlichen Auseinandersetzungen in den Betrieben von den Mitgliedern der Erstbeklagten zum Schaden der Klägerin aufgegriffen werde. Zur Beseitigung der fortdauernden widerrechtlichen Beeinträchtigung des Ansehens der Klägerin sei der Widerruf dieses Vorwurfs notwendig; die Pflicht hierzu ergebe sich für beide Beklagte aus § 1004 BGB.

2. Die Revision greift diese rechtliche Würdigung mit der Rüge der Verletzung der §§ 286, 551 Ziff 7 ZPO, der §§ 133, 157, 1004 BGB und der §§ 186, 193 StGB an. Sie muß ohne Erfolg bleiben.

a) Die Revision meint, das Berufungsgericht habe rechtsfehlerhaft außer acht gelassen, daß dem mit der Klage beanstandeten Artikel das Flugblatt "Gewogen - und für gut befunden" kurz vorausgegangen sei und der Leser daher den genannten Artikel sofort mit dem Flugblatt in Verbindung gebracht und damit richtig verstanden habe. Nach der Lebenserfahrung habe die Darstellung des Flugblattes mit der wörtlichen Wiedergabe der abgeschriebenen Sätze den einfachen Leser, der nicht wisse, was ein Plagiat sei, weit mehr beeindruckt als der in der Zeitschrift "Der deutsche Eisenbahner" gegen die Klägerin erhobene diesbezügliche Vorwurf.

Dieser Einwand der Revision scheitert schon daran, daß das Berufungsgericht die Verbreitung des erwähnten Flugblattes als Antwort auf das Bezirksrunds Schreiben des Fachabteilungsleiters 5 a des Bezirks Regensburg der Klägerin im Tatbestand des angefochtenen Urteils ausdrücklich erwähnt hat. Es er-

scheint ausgeschlossen, daß es diese von ihm selbst angeführte wesentliche Tatsache bei der rechtlichen Würdigung des festgestellten Sachverhalts übersehen hat. Die Revision verkennt aber auch, daß in dem Artikel vom 1. November 1954 der Vorwurf des geistigen Diebstahls ohne jede Bezugnahme auf das vorausgegangene Flugblatt oder den dort dargestellten Vorgang ganz allgemein erhoben und damit gegenüber dem Inhalt des Flugblattes eine ganz neue selbständige Behauptung aufgestellt worden ist; ferner, daß der Sinn dieses Vorwurfs durch die Erläuterung "die Zeitschriften der GDED werden abgeschrieben und ihr Inhalt als eigene Meinung veröffentlicht", auch dem einfachen Leser verständlich gemacht wurde, so daß ihm die Ehrenrührigkeit des Vorwurfs nicht verborgen bleiben konnte. Es steht im übrigen entgegen der Meinung der Revision durchaus nicht fest, daß jeder Leser der in Frage stehenden Nummer der Zeitschrift "Der deutsche Eisenbahner" vorher das erwähnte Flugblatt gelesen und in der dort erhobenen Beschuldigung nur eine "summarische Wiederholung des Flugblattinhalts" gesehen hat.

b) Die Revision wendet sich weiter gegen die Ansicht des Berufungsgerichts, die Beklagten hätten den Vorwurf des Plagiats gegen die Klägerin - nicht nur gegen einen ihrer Funktionäre - erhoben. Sie meint überdies, im Rahmen des zwischen der Klägerin und der Erstbeklagten bestehenden Konkurrenzkampfes, der nicht nur vom satzungsmäßigen Vorstand, sondern vom gesamten "Funktionärskorps" getragen werde, müsse die Klägerin auch die Handlungsweise ihres Fachabteilungsleiters 5 a des Bezirks Regensburg gegen sich gelten lassen.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, die Beklagten hätten den Vorwurf des Plagiats gegen die Klägerin selbst erhoben, ist frei von Rechtsirrtum. Der Zusammenhang des Zeitungsartikels ergibt zweifelsfrei, daß dieser Vorwurf ebenso wie die übrigen dort aufgestellten Behauptungen gegen die Klägerin

als solche, nicht gegen einen ihrer Funktionäre gerichtet war und daher vom Leser so verstanden werden mußte, als habe ein vertretungsberechtigtes Organ oder doch eine sonstige führende Persönlichkeit der Gesamtorganisation der Klägerin Zeitschriften der Erstbeklagten abgeschrieben und das Abgeschriebene als eigene Meinung veröffentlicht. Dieser Vorwurf entsprach aber nach der auch von den Beklagten nicht angegriffenen Feststellung der Vordergerichte nicht der Wahrheit.

Der gegen die Klägerin erhobene Vorwurf ist aber, wie die Vordergerichte mit Recht hervorgehoben haben, auch deshalb unwahr, weil er in seiner verallgemeinernden Fassung den Eindruck erweckt, als handle es sich um eine Reihe von Plagiatfällen, die sich bis in die Gegenwart hinzögen, also um ein plan- oder gewohnheitsmäßiges Vorgehen der Klägerin, das nach Auffassung des Berufungsgerichts dahin gedeutet werden müßte, als sei die Führung der Klägerin zur Entwicklung eigener Ideen unfähig.

Die Beklagten haben sich vor dem Revisionsgericht zu Unrecht auf § 13 Abs 3 UWG berufen, wonach der Unterlassungsanspruch nach Abs 1 dieser Vorschrift auch dann gegen den Inhaber des Betriebes begründet ist, wenn die unlauteren Wettbewerbshandlungen von einem Angestellten oder Beauftragten vorgenommen werden. Sie meinen, ebenso wie dann der Betriebsinhaber für solche Verfehlungen seiner Angestellten oder Beauftragten gleich welcher Stellung einzustehen habe, müsse sich auch die Klägerin Handlungen eines untergeordneten Funktionärs zurechnen und daher im vorliegenden Falle den Vorwurf des geistigen Diebstahls gefallen lassen. Dieser Vergleich geht, abgesehen davon, ob § 13 UWG auf das Verhältnis von Gewerkschaften zueinander überhaupt anwendbar ist, schon deshalb fehl, weil es im vorliegenden Falle nicht darum geht, ob die Erst-

beklagte einen Anspruch auf Unterlassung weiterer Plagiate, die seitens eines untergeordneten Funktionärs der Klägerin zu befürchten wären, gegen diese selbst geltend machen könnte, sondern allein um die Frage, ob die Erstbeklagte der Wahrheit zuwider in der Öffentlichkeit die Behauptung aufstellen durfte, daß sich die Klägerin, d.h. eines ihrer satzungsmäßigen Organe oder eine sonstige die Gesamtorganisation repräsentierende Persönlichkeit des geistigen Diebstahls schuldig gemacht habe.

c) Die Revision sieht sodann eine Verletzung der §§ 1004 BGB, 286 ZPO darin, daß das Berufungsgericht im Rahmen der Erörterung, ob die angenommene Beeinträchtigung des Ansehens der Klägerin fort dauert, auch angeführt hat, es sei zu befürchten, daß der Vorwurf des geistigen Diebstahls bei gewerkschaftlichen Auseinandersetzungen von den Mitgliedern der Erstbeklagten zum Schaden der Klägerin aufgegriffen werde. Diese Erwägung - so meint die Revision - zeige allenfalls eine Wiederholungsgefahr, nicht aber das Fortbestehen einer einmal geschaffenen Beeinträchtigung, wie es ein Anspruch auf Widerruf voraussetze.

Dem kann nicht beigetreten werden. Wie der Urteilszusammenhang zweifelsfrei erkennen läßt, wollte das Berufungsgericht mit der angeführten Erwägung nichts anderes sagen, als daß der gegen die Klägerin in der Öffentlichkeit erhobene und bis heute nicht widerrufenen Vorwurf des Plagiats auch in der Zukunft noch Anlaß und Stoff zu unmittelbaren Angriffen gegen die Klägerin geben könne. Diese Gefahr kennzeichnet nach der zutreffenden Auffassung des Tatrichters die Fortdauer der Beeinträchtigung, ~~daß~~ der Artikel der Erstbeklagten für das Ansehen der Klägerin mit sich gebracht hat (vgl. BGHZ 10, 104 f). Dieser Zustand hat mit einer Wiederholungsgefahr im Sinne des § 1004 Abs 1 Satz 2 BGB nichts zu tun.

Auch die Annahme des Berufungsgerichts, der mit der Klage angegriffene Artikel sei den Lesern wegen seiner aufsehenerregenden Überschrift, wegen des gegen die Klägerin als "Konkurrenzverband" gerichteten ehrenrührigen Vorwurfs des Plagiats und wegen der Besonderheiten des Drucks mehr als andere Zeitungsartikel in Erinnerung geblieben, ist entgegen der Meinung der Revision rechtlich bedenkenfrei.

d) Dasselbe gilt von der Ansicht des Berufungsgerichts, zur Beseitigung der noch fortbestehenden Beeinträchtigung des Ansehens der Klägerin sei der Widerruf des Vorwurfs des Plagiats erforderlich. Diese Auffassung wird von der Revision erfolglos mit dem Hinweis darauf bekämpft, daß dann immer noch der zutreffende, von der Klägerin nicht angegriffene Inhalt des Flugblattes "Gewogen - und für gut befunden" bestehen bleibe und bei gewerkschaftlichen Auseinandersetzungen gegen die Klägerin ausgenutzt werden könne. Wie das Berufungsgericht in dem angefochtenen Urteil rechtsirrtumsfrei dargelegt hat, enthält der Zeitungsartikel vom 1. November 1954 nicht nur eine "zu weitgehende Formulierung" des schon in dem Flugblatt erhobenen Vorwurfs des Plagiats, sondern eine neue selbständige Beschuldigung dieses Inhalts, die sich gegen die Klägerin selbst richtet und ganz allgemein gehalten ist (vgl. oben a). Bei dieser Sachlage kann keine Rede davon sein, daß das Verlangen der Klägerin nur eine Demütigung der Beklagten bezwecke und daher einen Rechtsmißbrauch enthalte (BGH IM Nr 6 zu § 812 BGB; BGHZ 10, 104).

II.

Auch im übrigen läßt das angefochtene Urteil keinen Rechtsirrtum zum Nachteil der Beklagten erkennen. Das gilt entgegen der Meinung der Revision auch hinsichtlich der Ver-

antwortlichkeit des Zweitbeklagten als des verantwortlichen Schriftleiters für den mit der Klage angegriffenen Artikel sowie hinsichtlich der Fassung des Widerrufs durch das Berufungsgericht (vgl. § 7 Reichspressegesetz und BGHZ 3, 270 275).

Die Revision der Beklagten erweist sich demnach als unbegründet.

Kostenausspruch: § 97 Abs 1 ZPO.

Dr. Kleinewefers

Dr.K.E. Meyer

Martin

Hanebeck

Dr. Bode